

---

**SATZUNG****über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege  
in der Gemeinde Leopoldshöhe  
- Straßenreinigungssatzung -  
vom 24. Februar 2011**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in mind. 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO)
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) wird in dem in §§ 3 ff genannten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bei den im anliegenden Straßenverzeichnis durch ein "X" besonders kenntlich gemachten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Fahrbahnen lediglich bis einschl. Entwässerungsrinne (sogen. "Gossenreinigung"). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- 
- (2) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne der Satzung.
  - (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
  - (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegen über der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
  - (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mind. 1,00 m von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mittel einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln sollte sich auf folgende Ausnahmefälle beschränken:
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Fahrbahnen sind in einem für den allgemeinen Verkehr erforderlichen Umfang befahrbar zu halten. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei bzgl. der Verwendung von Streumitteln Abs. 1 Satz 2 entsprechend gilt.

- 
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Bestimmungen über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren können in einer besonderen Satzung getroffen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Gemeinde Leopoldshöhe – Straßenreinigungssatzung- vom 25. Juni 1986 in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.

## Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 24. Februar 2011

Straßenverzeichnis

## A. Verzeichnis der Straßen, bei denen

- die Winterwartung der Fahrbahnen der Gemeinde Leopoldshöhe obliegt,
- die übrige Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen von den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke durchzuführen ist, soweit die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen:

Alleestraße		Handelsstraße	
Am Doktorkamp		Hansastraße	
Am Eikern		Hasenweg	
Am Königskamp		Hauptstraße	X
Am Moshagen		Hebbelstraße	
Am Pansbach		Heeper Straße	X
Am Plaßgraben		Heidestraße	
Am Rosenhagen		Heinrichstraße	
Am Sportplatz		Helpuper Straße	X
Asemisser Allee		Herforder Straße	X
Askampstraße		Hirschweg	
Auf der Helle (bis Kindergarten)		Hochstraße	
Auf dem Rott		Holunderstraße	
		Hovedisser Straße	
Bahnhofstraße		Hudeweg tlw.	
Beethovenweg (alter Teil)			
Bergstraße		Im Schmeltebruch	
Berliner Straße		In der Brinkheide (südliche Zufahrt Schuckenhofstr.)	
Birkenstraße		Industriestraße	
Buchenstraße		Ittisweg (außer Teilstück Sackgasse)	
Bürgermeister-Brinkmann-Weg		Im Grünen Winkel	
		Im Holzkamp	
Danziger Straße			
Drosselstraße		Jahnstraße	
Eckendorfer Straße	X	Kachtenhauser Straße	
Eibenstraße		Kantstraße (bis Einmündung Hebbelstraße)	
Ellernkamp		Kirchweg	
Elsternweg		Körnerstraße	
Ermgasser Heide		Kolmarer Straße	
Eschenstraße		Krentruperhagen	
		Krentruper Straße	
Falkenweg		Kuckucksweg (bis Einmündung Schwalbenweg)	
Felix-Fechenbach-Straße	X		
Fettpottstraße		Lagesche Straße	X
Flurstraße		Lessingstraße	
Föhrenstraße		Lindenstraße	
Forstweg			
Friedhofsweg		Milser Heide	
		Milser Ring	
Gartenstraße		Mittelstraße (außer Stichweg)	
Gewerbestraße		Mühlenstraße	
Ginsterweg			
Goethestraße		Neue Straße	
Grabbestraße		Nordstraße	
Große-Horst-Straße (vom Kreisverkehr bis Paulinenstraße)			
Grünstraße			

Rehweg		Uhlandstraße
Schackenburger Straße	X	Unter den Eichen
Schillerstraße		Waldstraße
Schlangenstraße (außer Stichweg)		Weidenstraße
Schmiedeweg (bis Einm. Twelenkamp)		Werkstraße
Schötmarsche Straße	X	Weststraße
Schuckenhofstraße		Westring
Schuckenteichweg		Wiesenstraße
Schulstraße		Winkelstraße
Schwalbenweg		
Starenweg		Zum Heimathof
Südstraße		

#### B. Verzeichnis der Straßen, bei denen

- die Fahrbahn und Gehwege ausschließlich von den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke zu reinigen sind, soweit die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen:

Adlerweg	Edith-Stein-Weg
Ahornstraße	Eichenweg
Am Anger	Erlenweg
Am Bruche	Eulenweg
Am Eselsbach	
Am Frohnenhof	Fasanenweg
Am Hammbuschkotten	Feldstraße
Am Krähenholz	Fichtenweg
Am Meierhof	Finkenweg
Am Mühlenbach	Fliederstraße
Am Schemmelshof	Freiligrathweg
Am Siekbach	Fröbelweg
Am Spielplatz	Fuchsweg
Am Steinsiek	
Am Wiebuschkotten	Geschwister-Scholl-Straße
Am Wiesenhaus	Gimpelstraße
Amselweg	Große-Horst-Straße (außer Teilstück Kreisverkehr bis Paulinenstraße)
Anna-Siemsen-Weg	
Anne-Frank-Weg	
Apfelstraße	Habichtsweg
Arminstraße	Hahnenkamp
Auf der Helle (Teilstück südlich des Kindergartens)	Hedwig-Dohm-Weg
	Heinestraße
	Hellbusch
Bachstraße	Heipker Siedlung
Basedowweg	Heipker Straße
Baumstraße	Hermannstraße
Beethovenweg (neuer Teil)	Hermann-Löns-Weg
Blitzenburgweg	Hudeweg (verkehrsberuhigter Bereich)
Bobes Feld	Humboldtstraße
Brunsheide	
Bussardweg	Illisweg (Teilstück Sackgasse)
	Im Dreierfeld
Cornelis-Blauuw-Straße	Im Haferkamp
	Im Kleinen Werder
Dammstraße	Im Meierfeld
Diesterwegstraße	Im Rewwesiek

---

Im Senffeld	Rebhuhnweg
Johannesweg	Reiherweg
	Roggenkamp
	Rotdornweg
Käthe-Kollwitz-Weg	
Kampstraße	Schlangenstraße (nur Stichweg)
Kastanienweg	Schlehenweg
Kerkerdreh	Schwanenweg
Kiebitzweg	Siekweg
Kiefernweg	Sophienstraße
Kleekamp	Sperberweg
Kleine Horst	Sperlingsweg
Kranichweg	Stettiner Straße
	Storchenweg
Landerweg	Stormstraße
Leopoldstraße	
Lerchenweg	Tannenweg
Lortzingstraße	Taubenweg
Ludwigstraße	Tilsiter Straße
	Twelenkamp
Marderweg	
Marienburger Straße	Ulmenstraße
Meisenweg	
Milanweg	Von-Borries-Straße
Mittelstraße (Stichweg)	
	Waldorfstraße
Nachtigallenweg	Wichernweg
Nussweg	Wilhelmstraße
Obere Brede	Zeisigweg
Pansheider Weg	
Pappelweg	
Paulinenstraße	
Pestalozziweg	
Poetenweg	